

Gesetz über Filmvorführungen

vom 21. Mai 1976¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 18. März 1975² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Revision des Gesetzes über die öffentlichen Filmvorführungen vom
21. Juni 1965³ und

in Vollzug des eidgenössischen Filmgesetzes vom 28. September 1962⁴
als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz findet auf öffentliche Filmvorführungen sowie auf Betriebe,
Räume und Ankündigungen Anwendung, die öffentlichen Filmvorführungen
dienen.

² Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten,
engumgrenzten Personenkreis zugänglich ist.

³ Der Regierungsrat kann auch nichtöffentliche Filmvorführungen diesem
Gesetz unterstellen, wenn es das öffentliche Interesse gebietet. Ausgenommen
sind Vorführungen im Familienkreis.

Fernsehvorführungen

Art. 2.

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, wieweit auch öffentliche
Fernsehvorführungen diesem Gesetz unterstehen.⁵

Zeitliche Beschränkungen

Art. 3.⁶

¹ Filme dürfen öffentlich vorgeführt werden:

- a) Sonntag bis Mittwoch von 08.00 bis 24.00 Uhr;
- b) Donnerstag bis Samstag von 08.00 bis 02.00 Uhr des Folgetags.

² Die Regierung kann durch Verordnung für besondere Fälle Ausnahmen
vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Schutz des hohen
Feiertags nach dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung.⁷

II. Betriebs- und Vorführbewilligung

Betriebsbewilligung

Art. 4.

¹ Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung bedürfen
einer Betriebsbewilligung.⁸

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der
eidgenössischen Filmgesetzgebung⁹ erfüllt sind. Die bau- und die
feuerpolizeiliche Bewilligung¹⁰ bleiben vorbehalten.

³ Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach der eidgenössischen
Filmgesetzgebung.¹¹

Vorführbewilligung

a) Bewilligungspflicht

Art. 5.

¹ Wer Filme öffentlich vorführt, bedarf einer Vorführbewilligung.¹² Die
Bewilligung wird befristet.

² Nicht bewilligungspflichtig sind gelegentliche Filmvorführungen
erzieherischer, kirchlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und
gemeinnütziger Vereinigungen und Institutionen.

b) Voraussetzungen

Art. 6.

¹ Die Vorführbewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber in der Schweiz wohnt und einen guten Leumund hat. Juristische Personen müssen in der Schweiz ihren Sitz haben.

² Werden die Betriebe und die Filmvorführungen nicht vom Bewilligungsinhaber geleitet, so ist ein Verantwortlicher zu bezeichnen, der in der Schweiz wohnt und einen guten Leumund hat.

c) Entzug

Art. 7.

¹ Die Vorführbewilligung wird entzogen, wenn gesetzliche Voraussetzungen von Anfang an gefehlt haben oder nachträglich dahingefallen sind.

Zuständigkeit

Art. 8.¹³

¹ Über Erteilung und Entzug von Bewilligungen entscheidet die zuständige Stelle des Staates nach Anhören der politischen Gemeinde des Betriebs- oder des Vorführungsortes.

III. Jugendschutz

Filmerziehung

Art. 9.

¹ Der Staat fördert die Filmerziehung an den öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehrpläne.

² Der Staat kann zur Förderung der Filmerziehung ausserhalb der öffentlichen Schulen Beiträge ausrichten.¹⁴

Jugendfilmkommission

Art. 10.

¹ In Gemeinden mit ständigem Filmvorführbetrieb wählt der Gemeinderat eine Jugendfilmkommission.¹⁵

² In den andern Gemeinden werden die Aufgaben der Jugendfilmkommission vom Gemeinderat erfüllt.

Zutritt

a) Mindestalter

Art. 11.

¹ An Filmvorführungen dürfen nur Personen teilnehmen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

b) Herabsetzung

Art. 12.

¹ Ist ein Film für Jugendliche geeignet, so kann die Jugendfilmkommission auf Gesuch des Veranstalters oder des Filmverleihers den Zutritt zu Filmvorführungen auch Personen unter 16 Jahren gestatten.¹⁶

c) Schulklassen und Jugendgruppen

Art. 13.

¹ Im Rahmen der Filmerziehung können mit Zustimmung der Jugendfilmkommission Personen unter 16 Jahren zu Filmvorführungen zugelassen werden, wenn sie begleiteten Schulklassen oder Jugendgruppen angehören.¹⁷

d) Prüfung

Art. 14.

¹ Zur Beurteilung von Gesuchen kann die Jugendfilmkommission eine Vorprüfung anordnen. Der Gesuchsteller hat den Film auf seine Kosten vorzuführen.

² Der Jugendfilmkommission und ihren Beauftragten ist zu den Vorführungen jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.

e) Bekanntgabe

Art. 15.

¹ Das Mindestzutrittsalter ist am Eingang oder an der Kasse gut sichtbar bekanntzugeben.

² Wird in Ankündigungen von Filmvorführungen auf das herabgesetzte Mindestzutrittsalter hingewiesen, so ist dieses zu nennen.

Kontrolle und Ausweispflicht

Art. 16.

¹ Der Veranstalter der Filmvorführung oder seine Beauftragten haben festzustellen, ob die Besucher das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.

² Personen unter 18 Jahren haben sich unaufgefordert über ihr Alter auszuweisen.¹⁸

Rechtsschutz

Art. 17.

¹ Verfügungen der Jugendfilmkommission können mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁹.

IV. Abgaben

Taxen

Art. 18.

¹ Der Staat erhebt als Taxe:²⁰

- a) für regelmässige öffentliche Filmvorführungen 0,6 Prozent der Billetteinnahmen des Vorjahres abzüglich Vergnügungssteuer; bei Neueröffnungen wird die Taxe nach den mutmasslichen Einnahmen festgesetzt;
- b) für einzelne bewilligungspflichtige öffentliche Filmvorführungen Fr. 20.- bis Fr. 100.- je Vorführung²¹.

² Die politische Gemeinde kann zu den kantonalen Taxen einen Zuschlag von höchstens 50 Prozent erheben.

³ Die Taxen sind im voraus zu entrichten.

V. Strafbestimmungen

Verbotene Vorführung

Art. 19.²²

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Filme öffentlich vorführt, die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen, eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen.

Verbotene Ankündigung

Art. 20.²³

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) verbotene Filme öffentlich ankündigt;
- b) zulässige Filme in einer Weise öffentlich ankündigt, die das sittliche oder religiöse Empfinden verletzt oder Menschen oder Menschengruppen verächtlich macht.

² Als öffentliche Ankündigung gilt namentlich das Ausstellen in Auslagen und Schaufenstern oder an andern von der Strasse aus sichtbaren Orten.

Andere Widerhandlungen

Art. 21.

¹ Mit Busse wird bestraft,²⁴ wer:

- a) die zeitlichen Beschränkungen der öffentlichen Vorführung von Filmen missachtet;
- b) ohne die erforderliche Bewilligung eine öffentliche Filmvorführung veranstaltet;
- c)²⁵ entgegen den Vorschriften über den Jugendschutz Besucher zur Vorführung zulässt.

² In leichten Fällen kann anstelle der Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Vorbehalt des Bundesrechts

Art. 22.

¹ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁶ und der übrigen Bundesgesetzgebung²⁷ bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) EG zum StGB

Art. 23.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 24. März 1941²⁸ wird wie folgt ergänzt:

Art. 28 Abs. 3 (neu).

¹ Die Vorschriften des Gesetzes über Filmvorführungen bleiben vorbehalten.

Art. 29 Abs. 5 (neu).

¹ Die Vorschriften des Gesetzes über Filmvorführungen bleiben vorbehalten.

b) StP

Art. 24.

Das Gesetz über die Strafrechtspflege vom 9. August 1954²⁹ wird wie folgt ergänzt:

Art. 244 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c (neu).

¹ Das Verfahren vor den Gemeindebehörden findet statt:
3. bei Übertretungen kantonalen Rechts; ausgenommen sind:
c) Art. 19 und 20 des Gesetzes über Filmvorführungen;

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25.

¹ Das Gesetz über die öffentlichen Filmvorführungen vom 21. Juni 1965³⁰ wird aufgehoben.

Vorschriften des Regierungsrates

Art. 26.

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.³¹

Vollzugsbeginn

Art. 27.

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.³²

1 Vom Grossen Rat erlassen am 6. April 1976, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. Mai 1976; in Vollzug ab 1. Januar 1977. Geändert durch Art. 18 [UGG](#) vom 20. Juni 1985, nGS 21-25 (sGS 554.4); Abschnitt II Ziff. 15 des III. NG zum [YRP](#) vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1); Abschnitt II Ziff. 8 des NG zum [GG](#) vom 1. Juni 2000, nGS 35-49 (sGS [151.2](#)); Art. 18 des G über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004, nGS 39-88 (sGS [552.1](#)); Abschnitt II Ziff. 9 des III. Nachtrags zum [StP](#) vom 21. November 2006, nGS 42-30 (sGS [962.1](#)).

2 ABl 1975, 414.

3 nGS 3, 522.

4 BG über das Filmwesen vom 28. September 1962, [SR](#) 443.1.

5 Art. 2 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

6 Geändert durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.

7 sGS [552.1](#).

8 Art. 18 Abs. 1 des BG über das Filmwesen vom 28. September 1962, [SR](#) 443.1; für das Verfahren siehe Art. 6, 7, 9 und 10 Abs. 1 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

9 Art. 18 Abs. 2 des BG über das Filmwesen vom 28. September 1962, [SR](#) 443.1.

10 Art. 78 ff. [BauG](#), sGS 731.1; Art. 15 ff. [FSG](#), sGS 871.1; Art. 14 ff. der VV dazu, sGS 871.11.

11 Art. 19 des BG über das Filmwesen vom 28. September 1962, [SR](#) 443.1.

12 Für das Verfahren siehe Art. 6, 8, 9 und 10 Abs. 2 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

13 Geändert durch NG zum [GG](#).

14 Art. 12 bis 15 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

15 Art. 16 f. VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

16 Art. 18 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

17 Art. 19 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

18 Art. 20 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

19 sGS 951.1.

20 Für das Verfahren siehe Art. 21 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.

- 21 Art. 22 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.
- 22 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).
- 23 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).
- 24 Das Verfahren richtet sich nach Art. 244 ff. [StP](#) (Verfahren vor den Gemeindebehörden).
- 25 Geändert durch [UGG](#).
- 26 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, [SR](#) 311.0; siehe namentlich Art. 204.
- 27 Namentlich Art. 22 und 22a des BG über das Filmwesen vom 28. September 1962, [SR](#) 443.1.
- 28 sGS 921.1.
- 29 sGS 962.1.
- 30 nGS 3, 522.
- 31 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.
- 32 1. Januar 1977; Art. 25 VV zum [FvG](#), sGS 554.11.